

In der Parteigerichtssache

S

g e g e n

CDU-StV S aus G

wegen Ausschlusses aus der CDU hat das Bundesparteigericht der CDU am 09. Oktober 1985 durch seinen Vorsitzenden, Herrn Staatssekretär a.D. Dr. Heinrich Barth, beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Vor den Parteigerichten sind Gebühren nicht entstanden.
Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

Der Rechtsbeschwerdeführer war auf Antrag des CDU-StV S in G durch Beschluß des Gemeinsamen Kreisparteigerichts für N-W vom 31. März 1982 aus der CDU ausgeschlossen worden. Diese Entscheidung hatte das Landesparteigericht Baden-Württemberg durch Beschluß vom 13. Oktober 1983 bestätigt.

Hiergegen richtete sich die Rechtsbeschwerde des Herrn Sch vom 09. November 1983. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht der CDU gab der Rechtsbeschwerdeführer am 20. August 1985 folgende Erklärung ab:

1. Nach den Erfahrungen, die ich bei den Kommunalwahlen 1980 und 1984 gemacht habe, ist mir klar geworden, daß ich damit den Interessen der örtlichen CDU keinen guten Dienst erwiesen habe. Ich bedauere, daß ich mich damals zu dem mir vorgeworfenen Verhalten habe bestimmen lassen.
2. Ich möchte hervorheben, daß mir die Interessen der CDU immer sehr am Herzen lagen. Das trifft auch heute noch zu. Ich möchte wieder bei der CDU mitarbeiten und erkläre daher, daß ich mich künftig auch bei Kommunalwahlen nicht mehr gegen die CDU stellen werde. Mir wäre es am liebsten, man würde unter alle Vorfälle einen Schlußstrich ziehen. Was an mir liegt, bin ich bereit, alles zu tun, was diesem Ziele dient.

Am 27. September 1985 schlossen die Parteien daraufhin folgenden Vergleich:

1. Herr S bekräftigt seine Aussage vor dem Bundesparteigericht vom 20. August 1985.
2. Der CDU-Stadtverband wird auf der Grundlage der Erklärung von Herrn S beim Bundesparteigericht am 20. August 1985 den Ausschluß von Herrn S aus der CDU nicht weiter betreiben.
3. Beide Parteien verzichten auf eine Veröffentlichung dieses Vergleichs in der Presse und in den Medien.

Das Bundesparteigericht der CDU legt die Erklärungen in Ziffer 2 des Vergleichs als Rücknahme des Ausschlußantrages gegen Herrn S aus. Eine solche Rücknahme ist gemäß § 21 Parteigerichtsordnung (PGO) in jeder Lage des Verfahrens möglich.

Das Verfahren war daher einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.